

BESUCHERORDNUNG FÜR DEN HOF UND DIE GÄRTEN DES HOSPITALS KUKS

(NACHSTEHEND „HOF, GARTEN“ BEZEICHNET)

Artikel 1 - ZUGÄNGLICHKEIT DES HOFES UND DES GARTENS

Der Hof und der Garten sind Teil eines nationalen Kulturdenkmals, das nach dem Gesetz Nr. 20/87 Slg. über die staatliche Denkmalpflege in seiner geänderten Fassung geschützt ist.

Artikel 2 - ÖFFNUNGSZEITEN

1. Der Hof ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Der Garten ist an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten geöffnet: Montag - Sonntag 6:00 bis 22:00 Uhr (April-Oktober), 6:00 bis 20:00 Uhr (November-März).
2. Der Zugang zum Hof oder zum Garten kann von der Denkmalverwaltung geändert werden, wenn die Betriebs- oder Sicherheitslage dies erfordert. Aus betrieblichen Gründen (Dreharbeiten, kommerzielle Vermietung usw.) kann der Hof oder der Garten für die Öffentlichkeit gesperrt werden.

Artikel 3 - EINTRITTSGELD

1. Der Eintritt in den Hof ist für Besucher frei. Der Eintritt in den Garten ist für Besucher frei.
2. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt zu Hof und zu Gärten ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

Artikel 4 - ORGANISATION DES BESUCHERVERKEHRS

1. Die Besichtigung und der Aufenthalt im Hof und im Garten sind ohne Führung.

Artikel 5 - SICHERHEIT UND SCHUTZ

1. Auf dem Hof und im Garten ist Folgendes verboten:
 - a. Alkohol und andere berauschende oder süchtig machende Substanzen zu konsumieren. Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie betrunken sind oder Drogen oder andere Rauschmittel eingenommen haben, ist das Betreten des Ehrenhofs vollständig untersagt.
 - b. zu rauchen (auch elektronische Zigaretten, außer in ausgewiesenen Bereichen), offenes Feuer anzuzünden oder zu benutzen.
 - c. Zigarettenstummel auf den Boden zu werfen, offenes Feuer zu entzünden und zu benutzen.
 - d. Pyrotechnik zu verwenden.
 - e. Waffen zu tragen.
 - f. Im Garten ist verboten, sich außerhalb der markierten Wege zu bewegen, neue Wege auszutreten, Blumen zu pflücken und zu brechen, Blumen/Blätter von Bäumen und Sträuchern abzureißen, Äste abzubrechen, auf Bäume und Sträucher zu klettern, über und unter Zäune, Mauern und Geländer zu klettern, Wild und Vögel zu jagen oder in irgendeiner Weise die Fauna und Flora Gartens zu schädigen oder wegzunehmen.
 - g. Hof- und Garteneinrichtungen in irgendeiner Weise zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen, Wände, Statuen, Fliesen und Verkleidungen sowie andere natürliche und bauliche Elemente zu beschriften oder zu bemalen.
 - h. in Springbrunnen, Zierteichen und im Schlossteich zu baden.
 - i. die Rasenflächen für Picknicks zu nutzen; die Ausnahme können ausgewiesene Bereiche sein.
 - j. vom Nationalen Institut für Kulturerbe gezüchtete Tiere zu füttern. auf die Behausungen der Tiere zu klettern oder sie auf andere Weise zu stören.
 - k. Kraftfahrzeuge zu fahren und zu parken sowie Verkehrsmittel (z. B. Fahrräder, Scooter usw.) an Mauern anzulehnen oder sie an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
 - l. Plakate, Flugblätter usw. ohne Wissen der Denkmalverwaltung aufzuhängen oder zu verteilen.
 - m. Müll außerhalb der Mülleimer zu entsorgen; den Garten in irgendeiner Weise zu verschmutzen.
 - n. zu campen, Ballspiele zu spielen, zu rodeln, Ski zu fahren und Schlittschuh zu laufen.
 - o. Mit Drohnen zu fliegen; mögliche Ausnahmen werden von der Denkmalverwaltung genehmigt: Libor Švec, 724 663 535, svec.libor@npu.cz.
 - p. Geocaching durchzuführen, „Caches“ abzulegen, eventuelle Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Denkmalverwaltung erlaubt: Libor Švec, 724 663 535, svec.libor@npu.cz.
 - q. Die Ruhe, die Ordnung, die Sicherheit und die guten Sitten zu stören, Musik oder andere Tonaufnahmen laut abzuspielen, zu schreien und sich lautstark im Sinne einer Störung anderer Besucher zu äußern.
 - r. das Informationssystem zu berühren oder zu manipulieren.
2. Zum Schutz des Hofes und der Gärten sowie der Besucher werden ausgewählte Außenbereiche durch ein Kamerasystem mit Aufzeichnung überwacht. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website www.npu.cz in der Rubrik Datenschutz.

3. Bei der Besichtigung und dem Aufenthalt auf dem Hof und im Garten sollten Besucher besonders auf unebene Wege, verengte Durchgänge oder andere Gefahren achten, die sich aus dem historischen Charakter von Hof und Garten ergeben. Die Besucher sind verpflichtet, für ihre Sicherheit, die Sicherheit der Kinder, die sie begleiten, und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen Sorge zu tragen.

Artikel 6 - ZUGANG ZUM HOF UND GARTEN MIT FAHRRAD und anderen Verkehrsmitteln

1. Besucher auf Fahrrädern, Scootern, Inline-Skates, Skateboards usw. sind in dem Hof und im Garten nicht erlaubt, es sei denn, es gibt einen direkt gekennzeichneten Radweg im Hof oder im Garten.
2. Zum Abstellen von Fahrrädern und Scootern dürfen nur die Ständer benutzt werden.

Artikel 7 - ZUGANG ZUM HOF UND GARTEN MIT TIEREN

1. Tiere sind im Hof unter den folgenden Bedingungen erlaubt:
 - a. Das Tier muss an der Leine geführt werden.
 - b. Der Eigentümer des Tieres oder die Person, die das Tier führt, ist für das Verhalten des Tieres verantwortlich, einschließlich der Schäden, die das Tier am Eigentum des Nationalen Instituts für das Kulturerbe verursacht.
 - c. Die für das Tier verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Ausscheidungen des Tieres beseitigt werden.
 - d. Der Eintritt des Tieres ist kostenlos.
2. Tiere sind im Garten nicht erlaubt; ausgenommen sind Blindenführhunde und Hunde, die speziell für die Begleitung von Personen mit schweren Behinderungen ausgebildet sind (nachstehend „Assistenzhunde“ genannt). Die Denkmalverwaltung ist berechtigt, den Nachweis zu verlangen, dass es sich um einen Assistenzhund handelt. Eine Person mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung muss auf Verlangen den Begleithundeschein mit spezieller Ausbildung vorlegen.

Artikel 8 - SPIELELEMENTE IM HOF UND GARTEN

1. Im Hof, im Garten und auf dem gesamten Gelände des Hospitals Kuks gibt es keine Spielelemente.

Artikel 9 - FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

1. Im Hof und im Garten ist es erlaubt, Fotos und Videos für den eigenen Gebrauch zu machen, wobei die Privatsphäre der anderen Besucher respektiert und geschützt werden muss.
2. Das Fotografieren und Filmen für öffentliche Präsentationen sowie das Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken muss im Voraus schriftlich mit der Denkmalverwaltung vereinbart werden, wobei das Datum des Fotografierens/Filmens und andere Einzelheiten anzugeben sind. Anfragen für Fotoshootings/Filmaufnahmen sind zu richten an: svec.libor@npu.cz.
3. Für den Fall, dass im Hof oder im Garten eine kulturelle oder andere Veranstaltung für die Öffentlichkeit stattfindet, nimmt der Besucher zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung seine Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden können. Diese Dokumentation wird ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Nationalen Instituts für Kulturerbe (auch „NPÚ“ genannt) verwendet, um für die Veranstaltung im Internet, in sozialen Netzwerken, in gedruckten Materialien usw. zu werben, über die Veranstaltung zu informieren. Die Foto-/Videodokumentation dient insbesondere dazu, den Verlauf der Veranstaltung als Ganzes und nicht einzelne Personen festzuhalten. Wenn ein Besucher Einwände dagegen hat, kann er sich an den Veranstalter wenden. Das Nationale Institut für Kulturerbe schützt die erhaltenen persönlichen Daten stets vor Missbrauch und verarbeitet sie im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung. Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Informationen über die Rechte der Besucher, sind auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe www.npu.cz unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.

Artikel 10 - BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Es ist strengstens verboten, den Raum um die Bienenstöcke herum zu betreten.

Artikel 11 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Besucher können ihr Lob, ihre Wünsche oder Anmerkungen schriftlich direkt am Denkmalobjekt in das Wunsch- und Beschwerdebuch eintragen, das ihnen auf Anfrage vom Leiter der Denkmalverwaltung vorgelegt wird, oder an svec.libor@npu.cz richten. Darüber hinaus hat der Besucher die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder telefonisch: NPÚ, ÚPS na Sychrově, Zámek č. p. 3, Sychrov, 463 44, zu Händen von Mgr. Lucie Bidlasová, oder per E-Mail bidlasova.lucie@npu.cz
2. Der Besucher haftet gegenüber dem Nationalen Institut für Kulturerbe oder der Verwaltung des Denkmalobjektes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für Verstöße gegen die Besucherordnung und für Schäden am Eigentum des Denkmalobjektes. Die Haftung der Verwaltung des Denkmalobjektes für Schäden, die Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände des Denkmalobjektes entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften. Das Nationale Institut für Kulturerbe haftet gegenüber Besuchern nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Besucherordnung entstehen.
3. In begründeten Fällen kann der Leiter der Denkmalverwaltung Ausnahmen von der Besuchsordnung des denkmalgeschützten Objekts zulassen.
4. Diese Besucherordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft; die bisherige Besucherordnung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.